

15.09.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen

Bundesministerium
fr Verkehr und
digitale Infrastruktur
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 13. September 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zu dem „Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen“ vom 27. November 2020 (BR-Drs. 670/20 (B)).

Mit freundlichen Gren
Enak Ferlemann

siehe Drucksache 670/20 (Beschluss)

Entschließung des Bundesrates vom 27. November 2020 zu dem „Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen“ BR-Drucksache 670/20 (B), Buchstabe B)

Text der Entschließung

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschließung gefasst:

- 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschriften zur vorzeitigen Besitzeinweisung in den jeweiligen Fachgesetzen erneut zu prüfen und zeitnah in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren einer einheitlichen Regelung zuzuführen. Die Regelungen sollen dem Gedanken der Investitionsbeschleunigung Rechnung tragen und zugleich für Enteignungsbehörden und Sachverständige praktisch umsetzbar sein.*
- 2. Der Bundesrat hält es dabei insbesondere für erforderlich, dass den Enteignungsbehörden bei Maßnahmen ohne vorliegende enteignungsrechtliche Vorwirkung einheitliche und zugleich praktikable Bearbeitungsfristen eingeräumt werden.*

Stellungnahme der Bundesregierung

Das Instrument der vorzeitigen Besitzeinweisung findet Anwendung, wenn der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist und die dinglich berechtigte Person die Nutzung ihres Grundstücks hierfür auch unter Vorbehalt aller etwaigen Entschädigungsansprüche verweigert.

Für das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung gelten Fristen für die Enteignungsbehörden. Sie müssen spätestens sechs Wochen nach Antragseingang mit den Beteiligten mündlich verhandeln und den Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der antragstellenden Person und den Betroffenen zustellen. Diese Regelungen dienen der Beschleunigung der Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung und tragen zu einem schnelleren Baubeginn bei.

§ 18f Absatz 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 29a Absatz 8 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sehen vor, dass diese Fristen auch für die vorzeitige Besitzeinweisung von Grundstücken gelten, die für Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. Auch dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

Allein für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Schiene sind diese Fristen nicht vorgesehen. Sie wurden im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Investitionsbeschleunigungsgesetz gestrichen. Für den Fall, dass umfangreichere Prüfungen für die sofortige Besitzeinweisung für Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sein sollten, sollte die Landesenteignungsbehörde - anders als bei Verfahren mit vorausgehender Planfeststellung - nicht an die Fristen in § 21 Absatz 2 und 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gebunden sein.

Eine Streichung dieser Fristen auch in den Bereichen Straße und ÖPNV ist nicht geplant.

Es ist nicht ersichtlich, warum für Unterhaltungsmaßnahmen bei der Straße und im ÖPNV die Fristen für die Enteignungsbehörden zu kurz bemessen sein sollen. Probleme der Enteignungsbehörden, die Fristen in § 18f Absatz 2 und 4 FStrG und in § 29a Absatz 2 und 4 PBefG einzuhalten, sind der

Bundesregierung nicht bekannt. Richtig ist zwar, dass es bei Unterhaltungsmaßnahmen keine enteignungsrechtliche Vorwirkung gibt und die Enteignungsbehörde das Allgemeinwohl der Enteignung prüfen muss. Dies bezieht sich allerdings auf eine Baumaßnahme, durch die in der Regel die Sicherheit und Ordnung eines bereits genehmigten Bauwerks aufrechterhalten werden soll. Daher kann die Prüfung auf Überwiegen der Gemeinwohlinteressen kursorischer ausfallen.